

sorg, beflissenheit aller gute ausschlag, mir aber eine sondere Leichterung zu gewahrten stehet". Mit der Hoffnung, stets auf seine Zusammenarbeit zählen zu dürfen, schliesst das Schreiben.

Original - AH 42, 466-467 - Blatt 467 leer

157

[v. 1721]

NOTIZEN [UEBER EINE KONFERENZ? DER ABTEI ST. GALLEN MIT IHREN
IV SCHIRMORTEN IN SACHEN HULDIGUNG UND BESETZUNG DER
LANDESHAUPTMANNSCHAFT¹]

"Es seye [am 15. Juni 1718] der Friden [von Zürich und Bern] mit [der Abtei] St. Galen gemacht umb Zue vernemen was derselben beliebig sein möchte. auch Herr Landdtshofmeister [der Abtei St. Gallen, Josef Anton Püntener?] sich hier Einfinden.

Z[ürich:] finde kheine difficultet bei disem gschafft, verlange also Zue vernemen, was sie vor Instruction haben möchten, wegen der huldigung undt landthaubtmanstell.

L[uzern:] sey hier Zue vernemen, was die Instruction sein möchte, das er den access genomen. Zu vernemen [?].

Schw[yz:] Solches Zue reasumieren, wan in den allten standt khomen sollte, wollen eben vernemen, was sie instruiert.

Gl[arus:] wurde gahr gehr anhören, was sich betreff Jhro Gnaden [Josef von Rudolfis] dem o. der haubtmanstell halber ein ohmordnung gewalltet, hiemit sich wollen berichten, undt informiren lassen.

Die Ehr dermahlen geniest [?] H. Praelat. das man es in standt setze auch Zue nutzen andern ohrten, die vorgehende Herren haben evangelische haubtleüth gebraucht dass also mann ...²

Z[ürich:] burger undt Landtraht [des Toggenburgs?] Zue betrachten, dass man es dem allten nach darbey bleiben lasse. der huldigung halber solle es auch also bleiben. den landthaubtman betreffent solle es darbey bliben aber Zue nominieren, welcher der Erste sein möchte, solle nit geenderet werden, wohll aber der landthaubtmanstell halber. die huldigung blibte, die landthaubtmanstell eingeordnet wurde, nach landtrecht sich ableite, undt die Zeit ansetze und nur H. [Josef Anton] Püntener die abredt hallte, wo nit Ein congress khönte angenommen werden, oder angesetzt.

Z[ürich:] last es lediger Dingen bey abgelessnen schrifften bewenden der Landthauptmanstell hallber.

L[uzern:] das mann under Zweyen auff das letzte solle gehen von a^o 1490 [am Rand die Jahrzahl 1469. In Wirklichkeit ist wohl der 1479 abgeschlossene Hauptmannschaftsvertrag und dessen Erläuterung von 1490 gemeint. Diese Dokumente regelten das Verhältnis der Abtei St. Gallen zu den eidg. Schirmorten.] in meinung das das landt [Toggenburg] so Zu khomen, das mann es verbessern sollte

Z[ürich:] 4 lobliche Orte [d.h. die Schirmorte ZH, LU, SZ, GL] lassen es beim allten bewenden, betreffe aber nur das burger- undt landtrecht undt den Lantshauptman.

L[uzern:] dass mann die puncta des memorials H. Lantshauptman undt landtshoffmeister³ insinuiieren übergäbe, demnach er das nöthige einrichten undt verangstallten werde. worüber über weiters berichten die 1. Ohrt sich Zue hallten wissen werden.

Gl[arus:] das Neüw undt allte recht Zu renovieren, der Landthauptman allsdann auch wissen möge wie sein verhallt in allem sein werde.

Abbt S. Gallen[:] das sie nichts anders, nichts mehr verlanget haben alls Zuevor, worzue sie ihre pflichten hallten sollen, also darbey Jhr hochfürstlich gnaden es verbleiben lassen, ihr gnaden werden es also absein, das mann noch der Zeit gäbe der hulldigung halber. die hulldigung haben sie Einstens praestieren müessen den reformierten ständen, wann sie noch mehr hulldigen müesten er Es hinderbringen müeste. Wan man über schon Eingenomene hulldigung, Ein andere abnehmen wolle, müesse er es hinderbringen. Jhr hochfürstlich Gnaden begehren den Lantshauptmannsbrieff Zue hallten, undt der Lantshauptmann khomen khönne wann er welle, der hulldigung aber so gägen den vier schirmbohrten noch geschehen sollte, müesse er es ad referendum nemen.

L[uzern:] man wirdt es nothwendigkhlich hinderbringen oder refferieren müessen.

Schw[yz:] ad referendum.

Gl[arus:] Nimbt es auch ad refferendum.

Z[ürich:] weyllen von glarus schon ein Lantshauptman [Müller]⁴ erwellet, ob mann ihn nit wollte bleiben lassen.

L[uzern:] weyll sie ein iahr weniger ein hauptman von ihrem ohrt gehabt alls sollte man des allten Landthauptmanns [letzter Luzerner Landeshptm. war von 1710-1712 Johann Kaspar Keller] erben disere stell ... verwalten lassen.

hernach deme gewöhnlichen rang nach gehen lassen, wo nit sie es ad refferendum Nemmen.

Schw[yz:] weyllen in währendt habender stell die lucerner entraubet worden, das es allso nit auff Glarus, sonder auff lucern fallen thüege. lassen danoch dem landt glarus seine habende recht.

Gl[arus:] l[oblicher] stant sagt es ghöre ihnen, Löblicher standt lucern praetendiert es aber vor sich. die herren von glarus [Landammann und Rat] aber bleiben auff ihrer praetension, undt sich nit entgellten wellen, weill sie dis verlohren in kriegs Zeiten [2. Villmergerkrieg]. verhoffen allso, das mann es Jhnen welle angedeyen lassen".

- 1) Das vorliegende Dokument ist im Zusammenhange mit den spez. 1720 aktuellen Auseinandersetzungen wegen der Landeshauptmannstelle zu sehen. Als erster Amtsinhaber aus den kath. Orten nach dem 2. Villmergerkrieg wurde 1720 Balthasar Pfyl mit dem Amt betraut.
- 2) Der Text ist hier nicht zu Ende geführt.
- 3) Der Passus "undt landtshoffmeister" erst nachträglich eingefügt.
- 4) vgl. EA VII 1, 1299

AH 42, 468-469 - Blatt 469^V leer

158

1719 Juli 6.

B

SCHREIBEN¹ [DER AN DER GEMEINEIDG. TAGSATZUNG ZU BADEN VERSAMMELTEN GESANDTEN DER KATH. ORTE] AN DEN FRANZ. AMBASADOREN [CLAUDE-THEOPHILE DE BEZIADÉ], MARQUIS D'AVARAY, GOUVERNEUR DE PERONNE

Die Gesandten teilen dem Ambassadors mit, dass sie durch seinen Sekretär [Laurent Corentin] De la Martinière² über seine, Avarays, glückliche Rückkunft [nach Solothurn] verständigt worden seien, und bitten ihn, den Anliegen der kath. Orte weiterhin mit Wohlwollen zu begegnen.

- 1) Dieses Konzept stammt mit grosser Wahrscheinlichkeit von Fidel Zurlauben, der als Vertreter von Stadt und Amt Zug an dieser Tagsatzung teilnahm.
- 2) vgl. EA VII 1, 163 c

Konzept - AH 42, 470 - Blatt 470^V leer